

AMTSBLATT

K. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr. 15. **Końsk, am 1 September 1916.**

ENr: 9876/16

1.

Verteilung der Spenden für humanitäre Zwecke aus Anlass der Geburtsfeier Seiner Majestät des Kaisers und Königs von Oesterreich.

Zum Angedenken und Verherrlichung der Geburtstagsfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs von Oesterreich—Ungarn am 18. August 1916 wurden im Einvernehmen mit dem Kreishilfskomite folgende Spenden aus dem Dispositionsfonde des hiesigen Kreiskommandos ausgezahlt;

1.) Der christlichen Volksküche in Końsk	500 Kronen
2.) Der israelitischen Volksküche in Końsk	500 „
3.) Dem christlichen Wohltätigkeitsvereine in Końsk	500 „
4.) Dem israelitischen Wohltätigkeitsverein in Końsk	509 „
5.) Dem Gemeindespital in Końsk	500 „
6.) Dem christlichen Gemeindespital in Szydłowiec	300 „
7.) Dem israelitischen Gemeindespital in Szydłowiec	300 „
8.) Dem Spital unter der Aufsicht des Gemeindehilfskomitee in Kamienna	400 „
9.) Dem Kreishilfskomitee in Końsk	1500 „

mit der Widmung zur Hälfte für Unterstützungen für die Armen und für arme Schulkinder aller Gemeinden des Kreises.

2.

Amtstage.

Im Monate Oktober finden folgende Amtstage statt:

1. **Am 5. Oktober** für die Stadt Szydłowiec und für die Gemeinden: Borkowice, Chlewiska und Szydłowiec. Beginn um 10 Uhr Vormittags in Magistratsgebäude in Szydłowiec.

2. **Am 12. Oktober** für die Gemeinden: Bliżyn, Kamienna und Nieklań. Beginn um 10h vormittags in der Gemeindekanzlei in Bliżyn.

3. **Am 16. Oktober** für die Stadt Końsk und für die Gemeinden: Duraczów, Gowarczów, Końsk und Ruda Maleniecka. Beginn um 10h vormittags im Feuerwehrgebäude in Końsk.

4. **Am 19. Oktober** für die Gemeinden: Grodzisko, Miedzierza, Pjanów und Radoszyce. Beginn um 10h vormittags in der Gemeindekanzlei in Radoszyce.

5. **Am 26. Oktober** für die Stadt Przedbórz und für die Gemeinden: Czermno, Dobromierz, Góry Mokre, Przedbórz und Skotniki. Beginn um 10h vormittags im Magistratsgebäude in Przedbórz.

3.

ENr: 10111.
M. G. G. F. Nr.: 21480/16.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

K. u. k. Militär-General-Gouverner in Lublin hat - mit dem Verordnungs-Blatte vom 3. August 1916. Stück X. Teil 54. auf Grund des § 4 der Vdg. des A. O. Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) - verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh. Schaf, Ziege. Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenhaltsortes in eine Ortschaft,

d) mittels Eisenbahn oder Schiff befördet werden soll.

§ 2.

Einzelpässe,

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Saugtiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schaffe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevostehern bezw. Soltysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpassausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständige sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beil. 2.) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpass darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn am dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche- (Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche Übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird.

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubrikendes Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten auszufüllen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlauteud auszufüllen; das linkseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpass k. u. k. M.-G.-G. Lublin" abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bezw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bezw. bei dem Soltys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schliessen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen,... Imgegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommision auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muss vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpassaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für Ausstellung eines Kommulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2.—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufszettel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bezw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpassformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckuug der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt —auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nra 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 2000 K.—oder mit Arrest zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militäverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt im Kreise Końsk mit der Kundmachung im Amtsblatte in Kraft.

ANMERKUNG; Mit dem Tage der Inkrafttretung dieser Viehpassverordnung werden sämtliche bisher seitens k. u. k. Kreiskommandos getroffehe Verfügungen (Kreiskommandoverordnung vom 24 November 1915. Exh Nr: 3772.) bisher vorgeschiebene Viehpässe und Viehbeschauzeugnisse ausser Kraft gesetzt.

4.

Exh. Nr. 10222.

M. G. G. H. Nr. 49265/16.

Verordnung.

des K. u. k. M. G. G. vom 8. August 1916 zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1. Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte) in den Städten durch die Magistrate— in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2. Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenem Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beissicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3. In öffentliche Lokale(Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansamlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4. Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5. Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden- sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6.) anzeigt. sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben. wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundesdepot in Pulawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreichende Katzen sind zu töten,

§ 6. Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmeude Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an den Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, und auf Kosten des Eigentumers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine fur Wach- Jagd- Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwang resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8, Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur wärend der Jagd bezw. wärend der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9. Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet das MGG. darf nur mit Genehmigung des MGG. erfolgen.

§ 10. Die Bestimungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze, sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11. Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach deu Bestimmungen der Vdg. des AOK. vom 19/VIII. 1915, Vdg. .Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem Amtsblatte des Kreiskommandos Końsk in Kraft und gilt an Stelle der früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen.

5.

E. №. 3225/16
F. A.

Kundmachung über Beschlagnahme der Metalle.

Auf Grund der Kundmachung des k. u. k, Kreiskommandos in Końsk vom 25 Juni 1916 wurden alle Metalle ausnahmlos für Kriegszwecke mit Beschlag belegt.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bis 30 August 1916 sämmtliche Metallgegenstände aus Kupfer, Messing, Zinn Aluminium etc. dem nächsten Finanzwachkommando abzugeben

Nach Ablauf des Termins werden alle Metallgegenstände konfisziert und der Schuldtragende unnachsichtlich mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Końsk, am 14 August 1916.

K. u. k. Kreiskommando.

6.

M. G. G. K. Nr: 56344
E.Nr: 876/Adj.

Drahtrisse an Hughesleitungen.

In jüngster Zeit sind, namentlich in den östlichen Kreisen, wiederholt Drahtrisse an Hughesleitungen vorgekommen, die umso auffallender sein müssen, als Drahtrisse in den Sommermonaten zu den Seltenheiten gehören. Ein konkreter Fall beweist überdies unzweideutig, dass es sich um mutwillige Beschädigungen handelt. Die vorher von hieramts verlautbarten Bestimmungen der Verordnung des M. G. G. Präs. Nr: 973 ex 1915 wonach die Gemeinden für alle Beschädigungen an den Leitungen haftbar und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen zu belegen sind, werden allen Gemeindeämtern in Erinnerung gebracht.

7.

M. G. G. B. Präs. Nr: 8718/16.
Nr: 10726/16.

Republizierung der Verordnung des A. O. K. Op. Nr: 8928.

Warnung!

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteiles für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach §. 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidund bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

M. G. G. X Präs. № 11741.

E. № 3288/16/F. A.

8.

Kundmachung.

über Heranziehung des Einwohner des Okkupationsgebietes zum Dienste bei der Finanzwache.

Auf Grund dnr Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin X. Präs. № 11. 741 vom August 1916 wird verlautbart:

Das k. u. k. B. O. K. hat mit Erlass M. V. № 37839/Pes. 1916 die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

1) Bedingungen für die Aufnahme:

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift, (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind finden eine vorzugsweise Berucksichtigung).

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz.

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18, höchstens 35 Jahren, sowie endlich,

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke und Wäsche, für deren Bekleidung werden aus den Monturvorräten des M. G. G. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann aufgewendet.

Die Forterhaltung der Bekleidungssorten hat aus dem Taglohn zu erfolgen,

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes) welche von der Gemeinde bestatigt sein muss. auszuweisen.

2) Gebührenbestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tagliche Entlohnung von 5 (Fünf) Kronen pro Mann bewilligt (Andere Gebühren könnnen nicht zugestanden werden). Der Taglohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin vom 5 zu 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Für die Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando versorgen.

Es wird betont, dass sich diese Leute auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese feierlich geloben.

Dienstnaehlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden -auser Entlassung-Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Die Leute, die in diesen Dienst freiwillig eintreten wollen, haben sich in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Konsk zu melden,

Zur Einbringung der Gesuche wird der Termin bis 1 September, 15 September, 1 Oktober und 1. November 1916 festgesetzt.

Exh. Nr: 9456.

M. G. G. H. Nr. 15782/16.

9.

Verscharrungsplätze.

K. u. k. Militär- Generalgouverner hat mit der Verordnung vom 18. Juli 1916 H. Nr. 15782/16. auf Grund des § 4 der Verordnung des AO, Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 m. von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuzichen; quellenreiche Gelände und feuchter Tonbonden sind tunlichst zu vermeiden,

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem $1^1/_2$ m. tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu verschen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz" anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wagen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabzuhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schlchte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt—falls dies noch nicht geschehen sein sollte—der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dieser Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile etc.) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt,

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden— wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt— auf Grund des § 5 der Vdg. des A O Komandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

10.

M. G. G. Nr. 14488/16.

E. Nr. 1701/K. R.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14,488 des Militär-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerben, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Uebertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräussern irgend welcher Art ist verboten,

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft.. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt,

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

Końsk, am 26 August 1916.

11.

M. G. G. Nr. 57083/W. A.

E. Nr. 1654.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. M, V. Nr: 10433/P. vom 13. Februar 1916. (M. G. G. W. A, Nr: 57083 vom 14. Augutt 1916) wird angeordnet:

1. Der gesammte rohe und geschmolzene Talg. sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein Stearin und Leimleder sind zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg- und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom W. A. des k. u. k. M. G. G. legitimierte Personen übernommen Der Uebernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg .	K. 5. h. —	pro 1. kg.
„ Kerntalg . .	„ 2. „ 50	„ 1. „
„ Ausschnittalg und Darmfett	„ 1. „ 50	„ 1. „
„ Knochenfett . .	„ 4. „ —	„ 1. „
„ Olein . . .	„ 5. „ 50	„ 1. „
„ Stearin . . .	„ 8. „ —	„ 1. „
„ Knochen . . .	„15. „ —	„ 100 kg.
„ Leimleder . .	„30. „ —	„ 100 kg.

3. Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das M. G. G. zugewiesen.

4. Sämmtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet anzuzeugen.

5. Üebertretungen dieser Verordnung werden von Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung falls mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Moraten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten des M. G. G.

12.

E. № 7703./16.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1 September 1916 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise.

Die verlautbarten Preise gelten nur als Richtpreise und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angegemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der besteheeden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten Höchstpreise, welche in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	h.	R.	k.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h.	R.	kop.	Höchstpreis
Fleisch-Selch-Fett-und Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen .		—	—	—	—	Pfd	1	40	—	56	
	„ ohne „ .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Lungenbraten . . .		—	—	—	—	„	1	72	—	69	
	Kalbfleisch . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Schaffleisch . . .		—	—	—	—		1	40	—	56	
	Schweinefleisch . .		—	—	—	—	„	2		—	80	
	Selchfleisch . . .		—	—	—	—	„	2	80	1	12	
	Grüuer Speck . . .		—	—	—	—	„	2	60	1	04	
	Schmeer . . .		—	—	—	—	„	2	60	1	04	
	Geräucherter Speck . .		—	—	—	—	„	3		1	20	
	Schweineschmalz . .		—	—	—	—	„	3	10	1	24	
	Rindsfett . . .		—	—	—	—		1	40	—	56	
	Margarine . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Pflanzenfett . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Gewöhnliche Wurst . .		—	—	—	—	Pfd	2	45	—	98	
	Krakauer Wurst . .		—	—	—	—	„	2	75	1	10	
	Presswurst . . .		—	—	—	—	„	2	35	—	94	
	Schinken roh . . .		—	—	—	—	„	2	87	1	15	
	Schinken gekocht . .		—	—	—	—	„	3	—	1	20	
	Schweinslungenbraten .		—	—	—	—	„	2	40	—	96	
Geflügel-Fische.	Gänse (lebend St) . .		—	--	--	--	1 St.	6	—	2	40	
	Gänse Pfd (geschlachtet) .		—	--	--	--				--		
	Enten lebend St . .		—	--	--	--	1 St.	3	—	1	20	
	Enten Pfd (geschlachtet) .		—	--	--	--	„			--		
	Hühner lebend St . .		—	--	--	--	1 St.	2	—	--	80	
	Hühner Pfd (geschlachtet) .		—	--	--	--	„			--		
	Karpfen . . .		—	--	--	--		—	—	--	—	
	Hechte . . , .		—	--	--	--		—	—	--	—	
	Seefische . . .		—	--	--	--		—	—	--	—	
	Heringe ges. St . .		—	--	--	--	St	—	50	--	20	
	Heringe ges. Pfd . .		—	--	--	--	Pfd	2	—	--	80	
	Fettheringe . . .		—	--	--	--		—	—	--	—	
	Junge Hühner . . .		—	--	--	--	„	—	87	--	35	
	Truthühner . . .		—	--	--	--		—	—	--	—	
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl, „A" . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Weizenkochmehl „B" . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Weizenvollmehl . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Weizenschrottmehl . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Weizengries . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Roggenvollmehl . .		—	--	--	--	Pfd	--	21	--	8	H
	Roggenschrottmehl . .		—	--	--	--	„	--	19	--	7½	H
	Kartoffelmehl . . .		—	--	--	--	„	--	31	--	12	H
	Rollgerste gross . .		—	--	--	--	„	--	48	--	19	H
	„ mittel . .		—	--	--	--	„	--	19	--	07½	
	Hirse. . . , .		—	--	--	--		--	50	--	20	
	Buchweizen . . .		—	--	--	--		--		--		
	Reis		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Bruchreis . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Weizenbrot . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Roggenbrot . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Gemischtes Brot . .		—	--	--	--	Pfd	--	24	--	09½	H
	Gerstenmehl . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Roggenmischmehl . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz . , .	1 Pud	21	60	8	64	Pfd	—	50	—	20	
	Erbsen geschält . .		—	—	—	—		—	—	—	--	
	Linsen		—	—	—	—		—	—	—	--	
	Bohnen	Pfd	—	50	—	20	Pfd	—	50	—	20	
Milch Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch . . .		—	--	--	--	1	--	28	--	11	
	Magermilch . , .		—	--	--	--	1	--	20	--	08	
	Topfen	Pud	18	75	7	50	Pfd	--	50	--	20	
	Tischbutter . . .	„		--		--	„	2	40	--	96	
	Kochbutter . . .	„	75	--	30	--	„	2	10	--	84	
	Käse hart . . .		—	--	--	--		--	—	--	--	
	Käse weich . . .		—	--	--	--		--	—	--	--	
	Rahm sauer . . .		—	--	--	--		--	—	--	--	
	Eier		—	--	—	--	St.	--	09	--	03½	
	Eier		—	—	—	—	St.	—	08		03	

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					Höchstpreise
		Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop.	
Spezereiwaren und. Gewürze	Kaffe roh		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Kaffe gebr	Pud	260	—	104	80	Pfd.	7	—	2	80	
	Zucker in Brod	Pfd	—	76	—	30	„	—	80	—	32	H
	Zucker Würfel	„	—	76	—	30	„	—	80	—	32	H
	Zucker Staub	„	—	76	—	30	„	—	80	—	32	H
	Zucker Krist.	„	—	76	—	30	„	—	80	—	32	H
	Tee	Pud	388	—	155	20	„	10	—	4	—	
	Kakao		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Gew. Schokolade		—	—	—	—	„	9	—	3	60	
	Koch-Salz	Pud	4	50	1	80	„	—	12	—	05	H
	Tafel-Salz	„	4	50	1	80	„	—	12	—	05	H
	Pfeffer	„	270	—	108	—	„	7	—	2	80	
	Kümmel		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Speisöl	„	384	—	153	60	„	10	—	4	—	
	Essig		—	—	—	—	1	—	70	—	28	
	Essigessenz	Pfd	3	75	1	50	Pfd	3	87	1	55	
	Zucker raff.	„	—	76	—	30	„	—	80	—	32	H
	Zucker nichtraff			72	—	29		—	76	—	30	H
Gemüse.	Kartoffel	Pud	2	—	—	80	Pfd	—	06	—	02½	
	Kraut		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Gelbe Rüben	„	4	—	1	60	„	—	11	—	04½	
	Rote „		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Zwiebel	„	—	—	—	—	„	—	40	—	16	
	Knoblauch.		—	—	—	—	„	2	50	1	—	
	Krenn		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Sauerkraut		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Salat		—	—	—	—	1 Kopf	—	05	—	02	
	Spargel		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Spinat		—	—	—	—	1 Pfd	—	50	—	20	
Obst.	Äpfel		—	—	—	—		—	25	—	10	
	Pflaumen ged		—	—	—	—		—	20	—	08	
	Powidł	Pfd	1	40	—	56	Pfd	1	50	—	60	
									30		12	
Getränke.	Wein		—	—	—	—	1	4	—	1	60	
	Bier	Eimer	11	10	4	44	„	1	—	—	40	
	Branntwein		—	—	—	—	„	8	—	3	20	
	Rum	„	—	—	—	—	„	5	—	2	—	
	Sodawasser	hl	20	—	8	—	„	—	24	—	09½	
Schlachtvieh.	Ochsen	Pud	40	—	16	—		—	—	—	—	
	Stiere	„	36	—	14	40		—	—	—	—	
	Kühe	„	33	—	13	20		—	—	—	—	
	Jungvieh	„	31	—	12	40		—	—	—	—	
	Kälber		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Schweine	„	56	—	22	40		—	—	—	—	
	Schafe.		27	—	10	80		—	—	—	—	
Futterartikel.	Heu lose	Pud	1	44	—	57½	Pud	1	60	—	64	
	Heu gepr		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Stroh lose	„	—	80	—	32	„	—	90	—	36	
	Stroh gepr		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Oelkuchen		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Pferdebohnen		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Kleie	Pud	2	40	—	96	Pfd	—	07	—	2½	
	Häksel		—	—	—	—		—	—	—	—	
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.	Brennholz hart m³		—	—	—	—		—	—	—	—	
	„ „		—	—	—	—		—	—	—	—	
	„ „		—	—	—	—		—	—	—	—	
	„ weich m³		—	—	—	—		—	—	—	—	
	„ „	Klafter	15	—	6	—		—	—	—	—	
	„ „		—	—	—	—	Pud	—	80	—	32	
	Steinkohle Kor,		—	—	—	—		—	—	—	—	
	„ „	Pud	—	70	—	28	„	—	90	—	36	
	Petroleum Pfd	„	9	30	3	72	Pfd	—	26	—	10	
	Brennspiritus		—	—	—	—		2	40	—	96	
	Zünder	1 Kiste	20	—	8	—	Schachtel	—	05	—	02	
	Gew. Stearinkerzen	Pud	84	—	33	60	Pfd	2	30	—	92	
	Gew. Kernseife	„	75	—	30		„	2			80	
	Schmierseife		75	—	30	—		2	—	—	80	
	Kristallsoda		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Koks Kor		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Koks pud	Pud	1	10	—	44	Pud	1	40	—	56	
	Schichtseife	„	128	—	51	20	Pfd	3	50	1	40	
	Gew. graue Seife		—	—	—	—		1	50	—	60	

Es ist verboten, die Bezahlung der Ware ausdrüklich in russ. Geld zu verlangen., Kurs 1 Rb. = 2 Kor. 50 hal.

Zur Beachtung! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt. Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom15. September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt. — Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhangt sowie Gewerbewerlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Końsk, am 27. August 1916.

Oberst
JOSEPH Edler von GILLER m. p.
K. u. k. Kreiskommandant.

K. u. k. Kreiskommando in Konsk.

E. № ....

K. u. K. ETAPPENPOSTAMT * KONSK
7. IX. 16

Zarząd c. k. biblioteki
uniwersyteckiej
w
Krakowie

Portofreie Dienstsache